

SATZUNG

des
Zeitungsverlegerverband Nordrhein-Westfalen e.V.
Düsseldorf

vom 17. März 1953
in der Fassung vom 12. Juni 2019

und

Geschäftsordnung

für den

Schlichtungs- und Einigungsausschuss

Satzung

- § 1 Name, Verbandsgebiet, Sitz, Verbandsjahr
- § 2 Zweck und Zuständigkeit des Verbandes
- § 3 Mitgliedschaft
- § 3a Rechte der Mitglieder
- § 4 Pflichten der Mitglieder und Verbandsbeiträge
- § 5 Beendigung der Mitgliedschaft
- § 6 Ordnungsmaßnahmen gegen tarifgebundene Mitglieder bei Tarifauseinandersetzungen
- § 7 Organisation und Willensbildung
- § 8 Mitgliederversammlung
- § 9 Vorstand, Präsidiumsmitglied des Bundesverbandes und Geschäftsführung
- § 10 Tarifausschuss
- § 11 Rechnungslegung
- § 12 Schlichtungs- und Einigungsausschuss
- § 13 Auflösung des Verbandes

§ 1 Name, Verbandsgebiet, Sitz, Verbandsjahr

1. Der "Zeitungsverlegerverband Nordrhein-Westfalen" (kurz "Verband") ist der Zusammenschluss der Zeitungsverlage im Lande Nordrhein-Westfalen. Er ist Mitglied des Bundesverbandes Deutscher Zeitungsverleger e.V., Berlin (kurz: „Bundesverband“).
2. Der Verband ist in das Vereinsregister eingetragen.
3. Der Verband hat seinen Sitz in Düsseldorf.
4. Das Verbandsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck und Zuständigkeit des Verbandes

1. Der Verband bezweckt die Wahrung und Vertretung der gemeinsamen ideellen und wirtschaftlichen Interessen seiner Mitglieder.

2. Zu den Zwecken des Verbandes gehören insbesondere:
 - a) Wahrung der Unabhängigkeit der demokratischen deutschen Presse;
 - b) Vertretung der Interessen der Mitglieder gegenüber Landesregierung, Volksvertretungen, Behörden und Organisationen;
 - c) Erteilung von Auskünften und Erstattung von gutachtlichen Stellungnahmen in grundsätzlichen Fragen des Zeitungswesens; Gewährung von Rechtshilfe für die Mitglieder in presse-, verlags- und tarifrechtlichen Fällen, die in ihrer Bedeutung über das einzelne Mitglied hinausreichen;
 - d) Benennung und Entsendung von Vertretern in die Gremien des Bundesverbandes;
 - e) Benennung und Entsendung von Vertretern des Verbandes in Gremien, Organe, Beiräte oder andere Institutionen;
 - f) Förderung von Kollegialität und Loyalität der Mitglieder untereinander und Förderung des lautereren Wettbewerbs;
 - g) Mitwirkung bei der Bildung von Schlichtungsstellen und Schiedsgerichten;
 - h) Führung von Verhandlungen in sozialrechtlichen Angelegenheiten und Abschluss von Tarifverträgen im Namen der Mitglieder mit Ausnahme der Mitglieder nach § 3 Ziff. 2b). Für diese steht dem Verband keine Tarifkompetenz zu. Für die übrigen Mitglieder kann das Recht zur Führung von Verhandlungen in sozialrechtlichen Angelegenheiten auf den Bundesverband übertragen werden.
 - i) Bildung eines Schlichtungs- und Einigungsausschusses für Streitigkeiten unter den Mitgliedern.
3. Die Tätigkeit des Verbandes ist nicht auf einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb und nicht auf die Erzielung von Gewinn gerichtet. Geschäftliche Aktivitäten sind zulässig, soweit und solange es sich um Nebentätigkeiten handelt, die für den ideellen Charakter des Verbandes nicht prägend sind.

§ 3 ordentliche Mitgliedschaft

1. Mitglied kann jedes im Verbandsgebiet ansässige Verlagsunternehmen werden, das eine oder mehrere Zeitungen herausgibt (verlegt). Als Zeitungen in diesem Sinne gelten allgemein Tages-, Wochen- oder Sonntagszeitungen mit dem für solche Blätter üblichen breiten redaktionellen Angebot, die gegen Entgelt abgegeben werden. Voraussetzung ist, dass die Zeitungen auf dem Boden der freiheitlich demokratischen Grundordnung i. S. des Grundgesetzes stehen.
2. Es stehen zwei Mitgliedschaftskategorien zur Verfügung:
 - a) eine Mitgliedschaft mit Tarifbindung; sie vermittelt ihren Mitgliedern die Bindung an die vom Verband abgeschlossenen Tarifverträge
 - b) eine Mitgliedschaft ohne Tarifbindung; diese Mitglieder unterstehen nicht der Normsetzungsbefugnis des Verbandes und werden von den Verbandstarifverträgen nicht erfasst.
3. In dem Antrag auf Aufnahme in den Verband ist die gewählte Mitgliedschaftskategorie anzugeben. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Bei der Entscheidung über die Aufnahme als tarifgebundenes Mitglied sind dabei nur die tarifgebundenen Mitglieder des Vorstandes stimmberechtigt. Im Falle einer Ablehnung entscheidet auf Antrag des Bewerbers die nächste Mitgliederversammlung. Der Antrag muss innerhalb von vier Wochen nach Zugang des negativen Bescheides beim Vorstand gestellt werden. Bei der Entscheidung über eine Aufnahme als tarifgebundenes Mitglied sind nur die tarifgebundenen Mitglieder stimmberechtigt.
4. Ein Mitglied kann die Mitgliedschaftskategorie nach folgender Maßgabe wechseln:
 - a) Ein Wechsel in die Tarifmitgliedschaft kann jederzeit erfolgen. Sie bedarf eines Antrags des Mitgliedes und der Zustimmung des Vorstands. Für Letztere gelten die in § 3 Ziffer 3 für die Aufnahme festgelegten Maßgaben entsprechend.
 - b) Ein Wechsel in die OT-Mitgliedschaft erfolgt durch Erklärung des Mitglieds an den Vorstand. Für die Form der Erklärung und die Erklärungsfrist gelten die für die Kündigung aus dem Verband festgelegten Regelungen des § 5 Ziffer 1a). Mit Zustimmung des Vorstands kann der Wechsel zu einem früheren Zeitpunkt, auch mit sofortiger Wirkung, erfolgen.

§ 3a Rechte der Mitglieder

1. Die Rechte der Mitglieder ergeben sich aus den Bestimmungen dieser Satzung, soweit nicht nachfolgend Einschränkungen festgelegt sind.
2. Mitglieder, die die Mitgliedschaft ohne Tarifbindung gewählt haben, haben kein Stimmrecht bei Beschlüssen, die die Tarifpolitik und die Arbeitskampfmaßnahmen des Verbandes betreffen. Sie können dem Sozialpolitischen Ausschuss des Bundesverbandes oder im Tarifausschuss des Verbandes und den für Tariffragen gebildeten Verhandlungskommissionen nicht angehören. Sie sind nicht berechtigt, an der Vertretung des Verbandes in Tarif- und Arbeitskampfangelegenheiten mitzuwirken. Sofern Verbandsinteressen nicht entgegenstehen, kann der Verband ihnen auf Grundlage einer Auftragserteilung bei Verhandlungen über einen Firmentarifvertrag Beratung und Unterstützung gewähren.

§ 3 b (neu) Sondermitgliedschaft

1. Digitale Unternehmen, die mit ordentlichen Mitgliedern verbunden sind (§ 15 ff. AktG), können eine Sondermitgliedschaft erwerben. Ein digitales Unternehmen im Sinne von Satz 1 ist ein Unternehmen, das journalistische Informationen zur digitalen Verbreitung erstellt und/oder Informationen digital verbreitet.
2. Der Verbandsbeitritt erfolgt als Mitgliedschaft ohne Tarifbindung iSd. § 3 Ziff. 2b. § 3 Ziff. 3 gilt entsprechend.
3. Die Sondermitgliedschaft ist befristet bis zu einer Dauer von drei Jahren möglich, endet aber grundsätzlich automatisch am 31. Dezember 2022. Die ordentlichen Mitglieder werden zu diesem Zeitpunkt eine Evaluation der Sondermitgliedschaft vornehmen und ggf. den Sondermitgliedern andere Formen der Mitgliedschaft anbieten. Im Übrigen gilt § 5 Ziff. 1 und 2 a).
4. Die Sondermitglieder nehmen mit beratender Stimme an den Versammlungen des Verbandes teil. Sie können nicht wählen und gewählt werden.
5. Für Sondermitglieder gilt § 4 nicht. Insbesondere sind sie nicht verpflichtet, Mitgliedsbeiträge, Sonderumlagen oder Beiträge zu Solidaritätsfonds zu zahlen.

§ 3 c (neu) persönliche Mitglieder; Ehrenmitglieder

Die Aufnahme von persönlichen Mitgliedern, auch in der besonderen Form der Ehrenmitgliedschaft, ist möglich. Persönliche Mitglieder werden auf Vorschlag des Vorstands durch Beschluss der Mitgliederversammlung ernannt. Persönliche Mitglieder und Ehrenmitglieder haben beratende Stimmen. Die Mitgliedsbeiträge persönlicher Mitglieder werden von der Mitgliederversammlung festgesetzt. Ehrenmitglieder zahlen keinen Mitgliedsbeitrag.

§ 4 Pflichten der Mitglieder und Verbandsbeiträge

1. Die Mitglieder sind – vorbehaltlich der Einschränkung in Satz 3 - verpflichtet, den Verband in der Verfolgung seiner Zwecke zu unterstützen und über alle für ihn wesentlichen Angelegenheiten zu unterrichten. Sie sind ferner – vorbehaltlich der Einschränkung in Satz 3 – verpflichtet, die Verbandssatzung zu beachten, die satzungsgemäß gefassten Beschlüsse des Verbandes durchzuführen und bei Tarifauseinandersetzungen die Weisungen der Arbeitskampfleitung zu befolgen.
Die vorstehend genannten Pflichten gelten, soweit sie sich auf die Tarifangelegenheiten und Arbeitskampfmaßnahmen des Verbandes beziehen, nicht für die Mitglieder ohne Tarifbindung. Beschlüsse der Delegiertenversammlung und des Präsidiums des Bundesverbandes sind für Mitglieder bindend, sofern nicht der Vorstand innerhalb eines Monats nach der Delegiertenversammlung bzw. Präsidiumssitzung ein zusätzliches Votum der Mitgliederversammlung beschließt. Soweit von der Delegiertenversammlung oder des Präsidiums des Bundesverbandes Beschlüsse zu Tarifangelegenheiten oder Arbeitskampfmaßnahmen

gefasst werden, binden diese nicht die Mitglieder ohne Tarifbindung; dies gilt nicht für Beschlüsse zur Erhebung von Beiträgen zum Solidarfonds.

2. a) Die Mitglieder, die die Mitgliedschaft mit Tarifbindung gewählt haben, sind an die vom Verband oder vom Bundesverband mit Zustimmung des Verbandes abgeschlossenen Tarifverträge gebunden, sofern sie ausdrücklich in den Geltungsbereich der jeweils gültigen Tarifverträge einbezogen sind.
b) Die Mitglieder, die die Mitgliedschaft ohne Tarifbindung gewählt haben, sind an die vom Verband oder dem Bundesverband abgeschlossenen Tarifverträge nicht gebunden.
3. Die Mitgliedsbeiträge und deren Zahlungsweise werden von der Mitgliederversammlung unter Berücksichtigung der verkauften Auflage je verlegter Zeitung festgelegt. Die Mitglieder haben die von der Mitgliederversammlung festgesetzten Beiträge und Sonderumlagen fristgemäß an den Verband abzuführen.
4. Zur Finanzierung von Vorhaben, die zu den Aufgaben und der Zuständigkeit des Verbandes gehören, können einmal im Jahr und grundsätzlich nur bis zu einer Höhe des zweifachen Jahresmitgliedsbeitrages Sonderumlagen erhoben werden (siehe § 8 Ziffer 2 h). Darüber hinaus können zur Beseitigung finanzieller Schwierigkeiten des Verbandes Sonderumlagen erhoben werden, sofern dies für den Fortbestand des Verbandes notwendig und den Mitgliedern zumutbar ist. Die Umlagen sind vom übrigen Vereinsvermögen gesondert zu verwalten und dürfen nur zweckgebunden verwendet werden.
5. Wochenzeitungen und Sonntagszeitungen werden mit einem Drittel ihrer verkauften Auflage veranlagt.
6. Die Mitglieder bevollmächtigen den Verband unter Abtretung entsprechender Auszahlungsansprüche gemäß §§ 54, 54 b, 54 c UrhG zum Abschluss eines Wahrnehmungsvertrages und dessen Abwicklung mit den Verwertungsgesellschaften.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Verbandsmitgliedschaft endet
 - a) durch Kündigung seitens des Mitglieds unter Einhaltung einer sechsmonatigen Kündigungsfrist zum Ende des Verbandsjahres durch eingeschriebenen Brief;
 - b) durch Auflösung des Mitgliedsunternehmens oder Einstellung des Erscheinens der von diesem Verlag herausgegebenen (verlegten) Zeitung;
 - c) bei persönlichen Mitgliedern außerdem durch Tod.
2. Die Mitgliedschaft endet durch Ausschluss:
 - a) wegen schwerwiegenden Verstoßes gegen die Verbandssatzung oder gegen die gemeinsamen Interessen der Mitglieder;
 - b) wegen Beitragsrückstandes von mehr als sechs Monatsbeiträgen trotz zweimaliger Mahnung.

Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand nach Anhörung des Mitglieds. Soweit es um den Ausschluss eines tarifgebundenen Mitglieds geht, sind nur die aus tarifgebundenen Unternehmen kommenden Vorstandsmitglieder stimmberechtigt. Gegen den Beschluss des Vorstands steht dem Mitglied innerhalb einer Frist von vier Wochen die Berufung an die Mitgliederversammlung offen. Soweit es um den Ausschluss eines tarifgebundenen Mitglieds geht, sind dort nur die tarifgebundenen Mitglieder stimmberechtigt. Bis zur Entscheidung über die Berufung ruhen die Mitgliedsrechte.

3. Jedes ausscheidende Mitglied hat rückständige Verbandsbeiträge auszugleichen. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Rechtsansprüche auf das Verbandsvermögen.

§ 6 Ordnungsmaßnahmen gegen tarifgebundene Mitglieder bei Tarifauseinandersetzungen

1. Ordnungsmaßnahmen können festgesetzt werden, wenn tarifgebundene Mitglieder bei Arbeitskämpfen vorsätzlich den Anweisungen der vom Vorstand eingesetzten oder bestätigten Arbeitskampfleitung nicht Folge leisten oder sich unsolidarisch verhalten.

2. Ordnungsmaßnahmen sind die förmliche Rüge, die Geldbuße bis zu höchstens zwei Jahresmitgliedsbeiträgen, der Verlust von Ehrenämtern und der Verbandsausschluss.
3. Über die Ordnungsmaßnahme entscheidet der Vorstand. Bei der Entscheidung sind nur die aus tarifgebundenen Unternehmen kommenden Vorstandsmitglieder stimmberechtigt. Gegen den Beschluss des Vorstands steht dem Mitglied innerhalb einer Frist von vier Wochen die Berufung an die Mitgliederversammlung offen. Dort sind nur die tarifgebundenen Mitglieder stimmberechtigt.

§ 7 Organisation und Willensbildung

1. Die Organe des Verbandes sind
 - a) die Mitgliederversammlung;
 - b) der Vorstand.
2. Für die Willensbildung in den Organen gilt Folgendes:
 - a) Gemeinsam für Mitgliederversammlung und Vorstand: Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Über jede Sitzung oder Versammlung des Verbandes ist eine Niederschrift zu führen und vom Vorsitzenden der betreffenden Sitzung oder Versammlung zu unterzeichnen und in Abschriften an alle geladenen Teilnehmer zu senden.
 - b) Speziell für den Vorstand: In allen Tarif- und Arbeitskampfangelegenheiten sind nur die Vorstandsmitglieder, die aus tarifgebundenen Unternehmen kommen, stimmberechtigt. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
 - c) Speziell für die Mitgliederversammlung:
 - aa) Bei Abstimmungen hat jedes Mitglied eine Stimme; bei einer verkauften Auflage von mehr als 30.000 Exemplaren der von ihm herausgegebenen (verlegten) Zeitung erhält das Mitglied für jede erreichte weitere 30.000 Auflage eine zusätzliche Stimme bis zu einer Gesamtauflage von 300.000 Exemplaren. Maßgeblich ist die Auflage, nach der der Beitrag an den Verband gezahlt wird. In allen Tarif- und Arbeitskampfangelegenheiten sind nur die tarifgebundenen Mitglieder stimmberechtigt.
 - bb) Für eine Satzungsänderung und für einen Beschluss über die Auflösung des Verbandes ist jedoch in der Mitgliederversammlung eine Dreiviertelmehrheit der in der Versammlung vertretenen Stimmen erforderlich; die Beschlussvorlage muss in der Einladung angegeben sein. Sofern Satzungsänderungen Auswirkung auf Tarif- und Arbeitskampfangelegenheiten haben, bedarf es zusätzlich zu der vorgenannten Dreiviertelmehrheit in der Mitgliederversammlung noch einer Dreiviertelmehrheit der Stimmen der tarifgebundenen Mitglieder. Gleiches gilt für einen Beschluss über die Auflösung des Verbandes.
3. Jedes Mitglied kann sich in der Mitgliederversammlung durch einen bevollmächtigten Angestellten des Mitgliedsunternehmens vertreten lassen. Eine Vertretung ist auch durch ein anderes Mitglied zulässig; doch kann ein Mitglied auf diese Weise höchstens zwei weitere Mitglieder vertreten. Tarifgebundene Mitglieder können sich nur durch Vertreter eines tarifgebundenen Mitglieds vertreten lassen.
4. Vorstandswahlen sowie Wahlen gemäß § 8 Ziffer 2 f) und Abstimmungen über Satzungsänderungen sowie über die Auflösung des Verbandes erfolgen geheim. Soweit für Beschlussgegenstände zusätzlich eine Mehrheit der tarifgebundenen Mitglieder erforderlich ist, sind die Stimmen der tarifgebundenen Mitglieder und der nicht tarifgebundenen Mitglieder gesondert festzustellen.

§ 8 Mitgliederversammlung

1. Die Mitglieder treten einmal im Jahr, und zwar in der ersten Hälfte des Verbandsjahres, auf Einladung durch den Vorsitzenden zu einer Jahreshauptversammlung zusammen; außerdem können durch den Vorsitzenden und müssen auf Antrag von mindestens einem Drittel der Mitgliederstimmen Versammlungen einberufen werden. Der Antrag ist schriftlich unter Angabe des Grundes einzureichen.

2. Die Mitgliederversammlung ist zuständig für:
 - a) Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes;
 - b) Prüfung der Jahresrechnung und Entlastung des Vorstandes und der Geschäftsführung;
 - c) Bestimmung der Zahl der Vorstandsmitglieder (im Rahmen des § 9, Ziffer 1) und Wahl des Vorstandes;
 - d) Einsetzung von Fachausschüssen und Wahl ihrer Mitglieder;
 - e) Wahl von zwei Rechnungsprüfern, die nicht Mitglied des Vorstandes sein dürfen;
 - f) Wahl der Delegierten und Ersatzdelegierten zur Delegiertenversammlung des Bundesverbandes;
 - g) Benennung von Vertretern für die Fachausschüsse des Bundesverbandes;
 - h) Festsetzung der Beiträge und Sonderumlagen sowie ihrer Zahlungsweise;
 - i) Entscheidung über die Aufnahme von Mitgliedern, sofern der Vorstand deren Aufnahme abgelehnt hat;
 - j) Entscheidung über den Ausschluss von Mitgliedern in Berufungsfällen;
 - k) Entscheidung über Ordnungsmaßnahmen gegen tarifgebundene Mitglieder in Berufungsfällen
 - l) Satzungsänderungen.

3. Zu Mitgliederversammlungen wird schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung mit einer Frist von zwei Wochen, gerechnet vom Tage der Absendung, eingeladen. Bei außerordentlichen Mitgliederversammlungen kann die Frist verkürzt werden.

4. Anträge zur Tagesordnung einer Mitgliederversammlung sind mindestens eine Woche vorher schriftlich beim Vorstand einzureichen, sofern mit normaler Frist eingeladen wurde.

5. Die Mitgliederversammlung wählt die Delegierten und Ersatzdelegierten in die Delegiertenversammlung des Bundesverbandes in einem geheimen Wahlgang. Von der Wahl (aktives/passives Wahlrecht) ausgeschlossen sind Mitglieder, die direkt Delegierte in die Delegiertenversammlung entsenden. Dies gilt auch für Mitglieder, die im Verhältnis eines verbundenen Unternehmens iSd. § 15 ff. AktG zu diesen stehen. Die zur Wahl stehenden Kandidaten werden in der Reihenfolge der erhaltenen Stimmen Delegierte bzw. Ersatzdelegierte gemäß der Zahl der dem Verband zustehenden Delegiertensitze.

§ 9 Vorstand, Präsidiumsmitglied des Bundesverbandes und Geschäftsführung

1. Der Vorstand besteht aus mindestens acht, höchstens dreizehn Mitgliedern, die aktiv an verantwortlicher Stelle in einem Mitgliedsverlag tätig sind. Die Mehrheit der Mitglieder des Vorstandes muss aus Unternehmen tarifgebundener Mitglieder kommen.

2. a) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf zwei Jahre gewählt. Die aus tarifgebundenen Unternehmen kommenden Vorstandsmitglieder bedürfen zu ihrer Wahl auch der Mehrheit der Stimmen der tarifgebundenen Mitglieder. Der Vorstand bleibt bis zur nachfolgenden Neuwahl im Amt.

 b) Im Anschluss an die Vorstandswahl wählt der Vorstand aus seiner Mitte den Vorsitzenden, einen ersten Stellvertreter und zwei weitere Stellvertreter. Der Vorsitzende und mindestens zwei der Stellvertreter müssen aus dem Bereich der tarifgebundenen Mitglieder kommen. Zu ihrer Wahl bedürfen sie neben der Mehrheit der Stimmen aller Vorstandsmitglieder auch der Mehrheit der Stimmen der aus tarifgebundenen Unternehmen kommenden Vorstandsmitglieder. Die Stellvertreter sollen möglichst dem rheinischen und dem westfälischen Landesteil angehören. Eine Wiederwahl ist zulässig. Die Amtszeit des Vorsitzenden oder seiner aus tarifgebundenen Unternehmen zu berufenden Stellvertreter endet jedoch vorzeitig, wenn das sie entsendende Unternehmen von der Mitgliedschaft mit Tarifbindung in eine solche ohne Tarifbindung wechselt. In diesem Falle hat bezüglich des Vorsitzenden oder des Stellvertreters eine Nachwahl im Vorstand stattzufinden.

3. Der Vorsitzende des Verbandes ist Mitglied des Präsidiums des Bundesverbandes. Gehört der Vorsitzende des Verbandes einem Mitglied an, welches selbst bzw. dessen verbundene Unternehmen iSd. § 15 ff. AktG direkt ein Mitglied in das Präsidium des Bundesverbandes entsendet, so wählt der Vorstand des ZVNRW aus seinen Reihen ein Präsidiumsmitglied für die Dauer der Amtszeit des Vorstandes des Verbandes. Dieses Mitglied darf nicht aus einem Unternehmen stammen, das selbst bzw. dessen verbundene Unternehmen iSd. § 15 ff. AktG

direkt ein Mitglied in das Präsidium des Bundesverbandes entsendet. Der Vorstand kann von den Beschränkungen des Satzes 3 durch Beschluss abweichen.

4. Der Verband wird gerichtlich und außergerichtlich durch den Vorsitzenden in Gemeinschaft mit einem Stellvertreter vertreten; ist der Vorsitzende verhindert, vertreten zwei Stellvertreter des Vorsitzenden gemeinsam den Verband. Der Verhinderungsfall braucht nicht nachgewiesen zu werden. In Tarif- und Arbeitskämpfanglegenheiten ist ein Stellvertreter, der aus einem nicht tarifgebundenen Unternehmen kommt, von der gerichtlichen wie außergerichtlichen Vertretung ausgeschlossen.
5. Der Vorstand führt die Beschlüsse der Mitgliederversammlung aus und unterbreitet ihr die zur Erreichung der Verbandsziele zweckmäßigen Vorschläge. Er entscheidet nach näherer Maßgabe der §§ 3 Ziffer 3, 5 Ziffer 2 und 6 Ziffer 3 über die Aufnahme neuer Mitglieder, den Ausschluss von Mitgliedern aus dem Verband und Ordnungsmaßnahmen gegen Mitglieder. Er ist für die Aufstellung des Haushaltsplanes und für die Erstattung des Geschäftsberichtes an die Mitgliederversammlung zuständig. Er hat ferner das Recht, Vertreter in fremde Gremien (§ 2 Ziffer 2 e) zu entsenden.

Der Vorstand legt die Leitlinien für die Arbeit des Tarifausschusses fest. Für Arbeitskämpfe beruft der Vorstand eine Arbeitskampfleitung. Es kann dabei mit entsprechenden Gremien eines oder mehrerer anderer Verbände eine gemeinsame Arbeitskampfleitung gebildet werden. Der Vorstand entscheidet auf Grundlage des ihm von der Tarifkommission unterbreiteten Verhandlungsergebnisses über den Abschluss von Tarifverträgen.

6. Der Vorsitzende führt die laufenden Geschäfte; er beruft die Sitzungen und Versammlungen ein und führt darin den Vorsitz. Bei Verhinderung des Vorsitzenden tritt an seine Stelle der erste Stellvertreter und bei dessen Verhinderung die weiteren Stellvertreter in der Reihenfolge ihrer Wahlergebnisse bei der Vorstandswahl.
7. Auf Verlangen von mindestens drei Mitgliedern des Vorstandes ist eine Vorstandssitzung einzuberufen.
8. Dem Vorstand steht zur Unterstützung bei der Erledigung der Geschäfte ein hauptberuflicher Geschäftsführer zur Seite, der an die Weisungen des Vorstandes gebunden ist. In Tarif- und Arbeitskämpfanglegenheiten darf der Geschäftsführer nur auf Weisung des Vorstands tätig werden, an deren Erteilung nur die tarifgebundenen Mitglieder des Vorstandes mitwirken können.
9. Die Tätigkeit der Mitglieder des Vorstandes und der Fachausschüsse (§ 8 Ziffer 2 d) ist ehrenamtlich.

§ 10 Tarifausschuss

1. Der Tarifausschuss wird als Fachausschuss gemäß § 8 Ziffer 2 d von der Mitgliederversammlung eingesetzt, die auch die Mitglieder dieses Ausschusses wählt. Dabei haben in der Mitgliederversammlung nur die tarifgebundenen Mitglieder Stimmrecht. Gewählt werden kann nur ein Vertreter eines tarifgebundenen Mitglieds. Ein Mitglied verliert seine Mitgliedschaft im Tarifausschuss, wenn das dieses Mitglied entsendende Unternehmen aus der Tarifgebundenheit ausscheidet. Sätze 1 bis 4 gelten entsprechend für die Mitglieder des Sozialpolitischen Ausschusses beim Bundesverband, die von der Mitgliederversammlung gemäß § 8 Ziffer 2 g benannt werden. Der Tarifausschuss bestimmt eines seiner Mitglieder zum Vorsitzenden.
2. Der Tarifausschuss betreut die Tarifarbeit des Verbandes im Rahmen der ihm vom Vorstand vorgegebenen Leitlinien. Er ist für alle Fragen der Tarifpolitik zuständig. Er bildet für Tarifverhandlungen aus seiner Mitte eine Tarifkommission. Die Tarifkommission führt die Tarifverhandlungen bis zur Paraphierung der tariflichen Regelung und leitet diese dem Vorstand zur Beschlussfassung zu.

§ 11 Rechnungslegung

1. Der Vorstand ist zur Rechnungslegung verpflichtet.
2. Der Jahresabschluss ist für jedes Verbandsjahr der Jahreshauptversammlung zur Genehmigung vorzulegen.
3. Der Jahresabschluss ist durch die Rechnungsprüfer (§ 8 Ziffer 2 e) zu prüfen und mit einem Vermerk über das Prüfungsergebnis zu versehen; die Rechnungsprüfer haben einen Bericht anzufertigen, über den auf der Jahreshauptversammlung zu beschließen ist.
4. Eine Abschrift des Jahresabschlusses und des Prüfungsvermerks der Rechnungsprüfer ist der Einladung zur Jahreshauptversammlung beizufügen.

§ 12 Schlichtungs- und Einigungsausschuss

1. Zur Schlichtung von Streitigkeiten zwischen Mitgliedern wird ein Schlichtungs- und Einigungsausschuss bestellt, der aus drei Ausschussmitgliedern besteht und jeweils seinen Vorsitzenden bestimmt; die drei Mitglieder und je ein Ersatzmitglied werden von der Mitgliederversammlung für je zwei Jahre gewählt.
2. Der Vorstand kann den Ausschuss in Fragen des Wettbewerbs der Mitglieder untereinander um gutachtliche Feststellungen ersuchen.
3. Der Ausschuss gibt sich eine Geschäftsordnung, die der Genehmigung durch den Vorstand bedarf.

§ 13 Auflösung des Verbandes

1. Die Auflösung des Verbandes kann nur in einer fristgemäßen und unter Angabe des Tagesordnungspunktes "Auflösung" einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden, in der mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder und die Hälfte der tarifgebundenen Mitglieder anwesend sind. Ist eine solche Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig, so kann in einer zweiten Versammlung, zu der unverzüglich fristgemäß einzuladen ist, ohne Rücksicht auf die Teilnehmerzahl entschieden werden. Bei der Abstimmung ist § 7 Ziffer 2 c) bb) zu beachten.
2. Im Falle der Auflösung des Verbandes entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit über die Verwendung des Verbandsvermögens.

Geschäftsordnung

für den Schlichtungs- und Einigungsausschuss

§ 1

Der Schlichtungs- und Einigungsausschuss wird gemäß § 11 der Satzung des Zeitungsverlegerverbandes Nordrhein-Westfalen e. V. tätig.

Seine Aufgaben sind die Schlichtung von Streitigkeiten zwischen Mitgliedsverlagen und die Erstellung von Gutachten in Wettbewerbsfragen der Mitgliedsverlage auf Ersuchen des Vorstandes.

§ 2

Der Schlichtungs- und Einigungsausschuss besteht aus drei Mitgliedern, die satzungsgemäß von der Mitgliederversammlung des Verbandes für je zwei aufeinanderfolgende Geschäftsjahre gewählt werden.

Für jedes Mitglied wird satzungsgemäß in gleicher Weise und für den gleichen Zeitraum ein Ersatzmitglied gewählt, der bei Verhinderung des ordentlichen Mitgliedes an dessen Stelle tritt. Der Ausschuss bestellt für die Sitzungsperiode den Vorsitzenden und seinen Stellvertreter.

§ 3

Der Schlichtungs- und Einigungsausschuss wird auf Antrag eines Mitgliedsverlages oder auf Ersuchen des Vorstandes tätig.

Der Verlag hat bei dem Geschäftsführer des Verbandes seinen Antrag schriftlich in vierfacher Ausfertigung einzubringen und ihn unter Beifügung notwendiger Unterlagen schriftlich zu begründen. Antrag nebst Unterlagen werden von dem Geschäftsführer unverzüglich an den Vorsitzenden des Ausschusses weitergeleitet.

Der Vorsitzende stellt ein Exemplar des Antrages nebst Unterlagen dem Antragsgegner unter Setzung einer angemessenen Frist zur Stellungnahme zu.

Der Vorstand fügt seinem Ersuchen die erforderlichen Unterlagen bei.

§ 4

Der Vorsitzende kann auf eine Vervollständigung der von den Parteien gemachten Angaben hinwirken.

Alle Erklärungen einer Partei sind der Gegenseite zur Kenntnis zu bringen.

§ 5

Hält der Vorsitzende den Sachverhalt für hinreichend aufgeklärt, so beraumt er eine Sitzung des Ausschusses an. Mit der Einladung ist den Mitgliedern der zur Schlichtung stehende Sachverhalt bekanntzugeben.

§ 6

Werden die Interessen eines Mitgliedes des Ausschusses durch das Verfahren berührt oder erklärt es sich aus anderen Gründen für befangen, so tritt an seine Stelle sein Ersatzmitglied. Das gleiche gilt für den Fall der Erkrankung oder einer Verhinderung des Mitgliedes. Ist das Ersatzmitglied eingetreten, so bleibt es bis zur Beendigung des Verfahrens für diesen Fall tätig.

§ 7

Der Vorsitzende kann zu der Sitzung des Ausschusses die Parteien laden. Eine Vertretung der Parteien durch einen mit gehöriger Vollmacht versehenen Angehörigen des Verlages ist gestattet. Der Ausschuss kann bei Nichterscheinen einer Partei oder beider Parteien verhandeln.

§ 8

Sind beide Parteien in der Sitzung anwesend, soll durch den Ausschuss eine Schlichtung möglichst in dieser Sitzung erfolgen.

Es ist ein Sitzungsprotokoll zu fertigen, das von dem Vorsitzenden und den Beisitzern zu unterzeichnen ist. Kommt es zwischen den Parteien zu einer Einigung, so ist das Protokoll auch von den Parteien zu unterzeichnen.

§ 9

Wird eine Einigung nicht erzielt oder sind nicht beide Parteien in der Sitzung anwesend, so macht der Ausschuss den Parteien einen Vermittlungsvorschlag, der ihnen in schriftlicher Form entweder in der Sitzung übergeben oder unverzüglich nach der Sitzung durch eingeschriebenen Brief zu übersenden ist. Der Schlichtungsvorschlag ist in das Protokoll aufzunehmen; er kann begründet werden.

§ 10

Die Parteien haben in diesem Fall die Annahme oder die Ablehnung des Schlichtungsvorschlages binnen einer Frist von einer Woche nach Aufgabe des Einschreibens zur Post zu erklären. Geht eine Erklärung nicht ein, so gilt der Vorschlag als abgelehnt, es sei denn, dass der Vorsitzende mit einer weiteren Fristsetzung die Erklärung erneut anfordert. Geht nach Ablauf dieser Frist keine Erklärung ein, so gilt der Vorschlag als abgelehnt.

§ 11

Der Vorsitzende hat den Vorstand über die Eröffnung und den Ausgang eines Schlichtungsverfahrens zu unterrichten. Bei Einigung der Parteien übersendet er dem Vorstand die Schlichtungsvereinbarung. Im Nichteinigungsfalle übergibt er dem Vorstand eine gutachtliche Stellungnahme des Ausschusses zu dem diesem vorgelegten Sachverhalt. In gleicher Weise äußert sich der Ausschuss, soweit er auf Ersuchen des Vorstandes tätig wird.

Der Vorstand gibt die gutachtlichen Stellungnahmen des Ausschusses den Mitgliedsverlagen bekannt, im Falle eines Schlichtungsverfahrens ohne Nennung der beteiligten Verlage.

§ 12

Im Übrigen ist der Vorsitzende in der Gestaltung des Verfahrens frei. Er kann, wenn ihm der Sachverhalt geeignet erscheint, von der Einberufung einer Ausschusssitzung gemäß § 5 dieser Geschäftsordnung absehen und die Stellungnahme der Ausschussmitglieder schriftlich einholen.

§ 13

Widerspricht ein Ausschussmitglied der Beschlussfassung über einen Schlichtungsvorschlag im schriftlichen Verfahren, so hat der Vorsitzende die Stellungnahme des Ausschusses in einer Sitzung herbeizuführen.

§ 14

Der Ausschuss bedient sich zur Erledigung der bei ihm anfallenden büromäßigen Arbeiten der Geschäftsstelle des Verbandes.